

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 28.01.2008

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 23.01.2008
durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 16. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 17. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 18. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 20. GR. Spyridon Messogitis |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner (ab 20.42 Uhr) | 21. GR. Markus Neunteufel |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR. Harald Nigrin |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR. Peter Pfeiler |
| 9. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 24. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 10. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 25. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 11. GR. Gerhard Beisteiner | 26. GR. Werner Stedronsky |
| 12. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 27. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 13. GR. Michael Dubsy | 28. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 14. GR. Erhard Gredler | 29. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Vbgm. Josef Tutschek | 5. ----- |
| 2. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | 6. ----- |
| 3. GR Herbert Janschka | 7. ----- |
| 4. gf. GR Ing. Wolfgang Lintner (bis 20.41 Uhr) | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26.11.2007

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Verlängerung Bausperre 2006-1
- 2) Hort - und Kindergartengebühren
- 3) KG - Sacheinlagevertrag alte Volksschule
- 4) Grundsatzbeschluss der Anmietung + Aufgabenübernahmebeschluss - alte VS der KG
- 5) KG - Sacheinlagevertrag VS + Hort Europaplatz
- 6) Grundsatzbeschluss der Anmietung + Aufgabenübernahmebeschluss-VS + Hort Europaplatz der KG
- 7) Treuhandvertrag
- 8) Wiener Neudorfer Woche 2008
- 9) Pensionisten-Urlaubsaktion 2008
- 10) Subventionen
- 11) Wiener-Neudorf-Card
- 12) Sanierung Mozartgasse und Friedhofstraße: Planung und Bauaufsicht - Abänderung Auftrag
- 13) Sanierung WVA Reihenhäuser Linden-/Buchenweg: Planung und Bauaufsicht - Auftrag
- 14) Servitutsvertrag mit der Stadtgemeinde Mödling für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse
- 15) Servitutsvertrag Grdst. Nr. 35/17, EZ 867 für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse
- 16) Vertragsannahme Kommunalkredit ABA BA 05, Förderung Siedlerstraße
- 17) Rüstfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr: Schlussrechnung
- 18) Teilnahme am Projekt NÖ Wassergemeinden - Grundsatzbeschluss
- 19) Verleihung Ehrenring
- 20) Erhöhung Heizkostenzuschuss
- 21) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Anfragen

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 22) Pauschalierung Lustbarkeitsabgabe
- 23) Übernahme Pflegekosten
- 24) Sozialfonds
- 25) Wohnungsvergaben
- 26) Schrebergärten
- 27) Parkplätze- und Garagenvergabe
- 28) Wohnungsangelegenheiten
- 29) Personalangelegenheiten:
 - a) Einverst. Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung
 - b) außerordentliche Vorrückung
 - c) Resturlaub 2006
 - d) Aufnahme
 - e) Aufnahme
- 30) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner setzt die Tagesordnungspunkte B/14) Servitutsvertrag mit der Stadtgemeinde Mödling für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse und B/15) Servitutsvertrag Grdst. Nr. 35/17, EZ 867 für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse von der Tagesordnung ab.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 26.11.2007

Das Protokoll (nichtöffentlicher Teil) der Wiederholungssitzung vom 26.11.2007 wird einstimmig genehmigt.

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der Sitzung vom 26.11.2007 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Verlängerung Bausperre 2006-1

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die in seiner Sitzung am 30.01.2006 unter TOP 23a) gemäß § 74, Abs. 3 NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14 beschlossene

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 74, Abs. 1 der NÖ-BO 1996, LGBl. 8200-12, in der jeweils geltenden Fassung, wird, für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1), eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Die für das örtliche Raumordnungsprogramm bzw. das Ortsentwicklungskonzept durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne für die einzelnen Teilbereiche, hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für die verschiedenen Siedlungsbereiche mit ihrer heterogenen Bebauungsstruktur ergeben. Dieser Regulierungsbedarf entsteht unter anderem auf Grund der definierten, aber auch der faktischen Grenzen des Siedlungswachstums (Reserven der Infrastruktur, Lebensqualität, Baulandreserve).

Die unkontrollierte Errichtung von großvolumigen Bauten mit einer hohen Anzahl von Wohnungen in einem Gebäude (jedenfalls mehr als drei Wohnungen) ist in der vorhandenen Struktur des Wohnbaulandes ohne entsprechende Planung und Koordinierung im örtlichen Raumordnungsprogramm und im Bebauungsplan nicht mehr möglich. Die Verträglichkeit mit der vorhandenen Bebauungs- und Infrastruktur wird sowohl für die zukünftige Raumordnung als auch für die Festlegung der möglichen Volumina von Baukörpern in einem zu erlassenden Bebauungsplan Maßstab sein. Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms und der Bebauungsvorschriften soll sichergestellt werden, dass die bestehenden unterschiedlichen Ortsstrukturen erhalten werden und die vorhandene Infrastruktur entsprechend den neuen Bedürfnissen entwickelt werden kann.

Um diesen Planungen und Entwicklungen hinsichtlich einer raumordnerischen Kanalisierung einer gewünschten Bebauungsart auf gewisse Ortsteile die notwendige Zeit zu geben, ist es unumgänglich die raumplanerisch unkoordinierte Bebauung von Grundstücken verschiedener Größen und Konfigurationen mit Mehrfamilienwohnhäusern (jedenfalls mehr als drei Wohnungen) in Wiener Neudorf für Dauer der Bausperre einzuschränken. Auf Grund der Anzahl der zur Bearbeitung anstehenden Bauansuchen für Mehrfamilienhäuser, der damit verbundenen Beispielswirkung und den noch vorhandenen Baulandreserven würden ohne eine entsprechende Bausperre Tatsachen geschaffen, die eine sinnvolle und zukunftsorientierte Raumplanung und Raumordnung im Sinne einer geplanten Ortsentwicklung unmöglich machen würden. Es soll daher im Bereich des Wohnbaulandes, für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1), die Mindestgröße von Bauplätzen geregelt und die Bebaubarkeit von Bauplätzen gemäß der angeführten Formel für die Dauer der Bausperre eingeschränkt werden.

§ 3

Zielsetzung

1.) Bauplatzgröße für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1):

- *Die Mindestgröße von neugeformten Grundstücken oder neugeformten Bauplätzen hat, für den im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereich (Beilage 1), 700 m² zu betragen.*
- *Ausgenommen von der Bauplatzmindestgröße sind Grundstückszusammenlegungen, die die Änderung der Konskriptionsnummer („Punktparzellen“) betreffen und davon unberührt bleiben auch Rückübertragungen von Strassengrundstücken.*

- Weiters sind Grundstücksteilungen von der Bauplatzmindestgröße ausgenommen, die für die Errichtung von Bauten für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.)

2.) Bauplatzausnutzung für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1):

- Für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1) gilt für Grundstücke bis zu einer Größe von unter 700 m² eine generelle Bebauungsdichte von 40 %. Davon ausgenommen sind Bauten die für die technische Infrastruktur notwendig sind (z.B.: Transformatoren, etc.).
- Für die im beiliegenden Plan der Marktgemeinde Wiener Neudorf ausgewiesenen Bereiche (Beilage 1) gilt für Grundstücke mit und ab einer Größe von 700 m² eine maximal bebaubare Fläche, die aus der Tabelle zu entnehmen ist.
- Zwischenwerte sind nach folgender Formel zu ermitteln und kaufmännisch auf ganze m² zu runden:

$$y = \sqrt{b^2 - \left(b^2 \frac{(x-a)^2}{a^2} \right)}$$

Parameter: $a = 4000$ $b = 450$ $x = \text{Bauplatz in m}^2$ $y = \text{bebaubare Fläche in m}^2$

$$Y = \sqrt{202.500 - (202.500 x (x - 4.000)^2 / 16.000.000)}$$

Bauplatz in m²	maximal bebaubare Fläche in m²	Bebauungs- dichte in %	Bauplatz in m²	maximal bebaubare Fläche in m²	Bebauungs- dichte in %
700	254	36,2	2500	417	16,7
800	270	33,7	2600	422	16,2
900	284	31,5	2700	426	15,8
1000	298	29,8	2800	429	15,3
1100	310	28,1	2900	433	14,9
1200	321	26,7	3000	436	14,5
1300	332	25,5	3100	439	14,2
1400	342	24,4	3200	441	13,8
1500	351	23,4	3300	443	13,4
1600	360	22,5	3400	445	13,1
1700	368	21,6	3500	447	12,8
1800	376	20,9	3600	448	12,4
1900	383	20,2	3700	449	12,1
2000	390	19,5	3800	449	11,8

2100	396	18,9	3900	450	11,5
2200	402	18,3	4000	450	11,3
2300	407	17,7			
2400	412	17,2			

- Für Bauplätze über 4000 m² sind jeweils 450 m² die maximal bebaubare Fläche.
- Übersteigt der Baubestand die maximale bebaubare Fläche aufgrund der Tabelle, so darf der Baubestand weiterhin erhalten bleiben und die notwendigen Sanierungs- und Umbauarbeiten können durchgeführt werden.

um ein weiteres Jahr zu verlängern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Hort - und Kindergartengebühren

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die folgenden Kindergarten- und Hortgebühren, welche ab 1.2.2008 in Kraft treten:

KINDERGARTEN- und HORTGEBÜHREN

		Nettogegeb. ALT	ermäßigte N.geb.- ALT	Nettogegeb. NEU	ermäßigte N.Geb.- NEU
Frühbetreuung ab 06.30 nur im KG-RBR		13,64		13,00	35% Erm. v.Essensb.
Frühbetreuung VOLKSSCHULE		o. Steuer		o. Steuer	
bis 12 Uhr OHNE Essen/Woche		6,61		6,00	
bis 13 Uhr MIT Essen (4 Wochen)		47,29	32,77	46,00	32,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00
bis 14 Uhr MIT Essen (4 Wochen/20 Std.)		73,73	59,21	72,00	58,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Nachmittagsbetreuung	26,44	26,44	26,00	26,00

	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00
--	------------------------------	-------	-------	-------	-------

NUR im KG-EURO und KG RBR

bis 15 Uhr MIT Essen (4 Wochen/40 Std.)		86,95	72,43	85,00	71,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Nachmittagsbetreuung	39,66	39,66	39,00	39,00
	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00

bis 16 Uhr MIT Essen (4 Wochen/60 Std.)		100,17	85,65	98,00	84,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Nachmittagsbetreuung	52,88	52,88	52,00	52,00
	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00

NUR im KG-RBR

bis 17 Uhr MIT Essen (4 Wochen > 60 Std.)		113,39	98,87	112,00	98,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Nachmittagsbetreuung	66,10	66,10	66,00	66,00
	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00

bis 18 Uhr MIT Essen (4 Wochen > 60 + Aufpr.)		126,61	112,09	125,00	111,00
	davon Materialbeitrag	6,61	6,61	6,00	6,00
	davon Nachmittagsbetreuung	66,10	66,10	66,00	66,00
	davon Essensbeitrag 4 Wochen	40,68	26,16	40,00	26,00
	davon Aufpreis bis 18:00	13,22	13,22	13,00	13,00

HORT EURO und RHP

bis 14 Uhr	73,73	59,21	72,00	wie im KG
bis 16 Uhr	100,17	85,65	98,00	wie im KG
bis 17 Uhr	113,99	98,87	112,00	wie im KG

nur im HORT EURO

bis 18 Uhr	126,61	112,09	125,00	wie im KG
------------	--------	--------	--------	-----------

FERIALKINDERGARTEN (Zwischenbetr.)

bis 12 Uhr OHNE Essen/Woche		6,64	6,00
bis 13 Uhr MIT Essen/Woche		16,36	16,00
bis 14 Uhr MIT Essen/Woche (20 Std.)		26,44	26,00
bis 15 Uhr MIT Essen/Woche (40 Std.)		39,66	39,00
bis 16 Uhr MIT Essen/Woche (60 Std.)		40,00	40,00

FERIALHORT

07:30 - 17:00 Uhr/Woche		52,73	52,00
-------------------------	--	-------	-------

(Material-und NMB bleiben gleich!)

ESSEN pro Woche: netto € 10,00 NEU

ESSEN pro Woche: netto € 10,17 ALT“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) KG - Sacheinlagevertrag alte Volksschule

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgenden Sacheinlagevertrag:

SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden „KG“ genannt,
andererseits*

1.

Die Gemeinde ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 19 KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. 839/1 Baufl. (begrünt) mit einer Fläche von 1.149m², 839/3 Baufl. (begrünt) mit einer Fläche von 58m², 839/4 Baufl. (begrünt) mit einer Fläche von 43m² und .17 Baufl. (Gebäude) und Baufl. (befestigt) mit einer Fläche von 1.058m² samt den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, welche Gegenstand dieses Vertrages sind.

Die Gemeinde ist Kommanditist der KG und bringt die obige Liegenschaft, auf der sich das Haus Parkstraße 33, die alte Wiener Neudorfer Volksschule, samt Außenanlagen befindet, in diese ein. Die KG wird in weiterer Folge diese Liegenschaften an die Gemeinde vermieten.

Aufgrund des gleichzeitig mit der Beschlussfassung über diesen Vertrag gefassten Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom 23.4.2007 werden der KG die Aufgaben der Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft übertragen. Der vorgenannte Aufgabenübertragungsbeschluss ist Grundlage dieses Sacheinlagevertrages.

2.

Die Gemeinde bringt die ihr gehörigen im Punkt 1. dieses Vertrages angeführten Liegenschaften samt allem rechtlichen und physischen Zubehör in die KG ein und die KG erklärt die Vertragsannahme.

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen eingebracht, wie die Gemeinde diesen besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

3.

Mag. Robert Hofbauer, geboren am 8.10.1968, Rechtsanwalt wird als Vertragserrichter von den Vertragspartnern bevollmächtigt, in deren Namen allfällige Ergänzungen dieses Sacheinlagevertrages, welche für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, ebenso wie erforderliche Korrekturen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchserklärungen abzugeben.

4.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag der Vertragsunterzeichnung, von welchem Zeitpunkt an die KG auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

5.

Die KG ist Kommanditgesellschaft mit dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf als persönlich haftenden Gesellschafter und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, eine inländische Gebietskörperschaft, als Kommanditist.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Obmann des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt an Eides statt, dass die Mitglieder des Vereines derzeit ausschließlich Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf und österreichische Staatsbürger sind. Bestimmenden Einfluss in der KG hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf.

6.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die öffentlichen Abgaben trägt die KG.

7.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen ob der Grundstücke 839/1, 839/3, 839/4 und .17, alle derzeit inneliegend EZ 19 KG 16128 Wiener Neudorf, das Eigentumsrecht für die

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener
Neudorf und Co KG**

Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

einverleibt werden könne.

8.

Zum Zwecke der Steuerbemessung wird festgehalten, dass gemäß Art 34 § 1 (1) Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassen (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.

9.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der KG verbleibt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

Für die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Markt-gemeinde Wiener Neudorf und Co KG:“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen GRin Mag. Mariner; Stimmenthaltung, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

**4) Grundsatzbeschluss der Anmietung + Aufgabenübernahmebeschluss -
alte VS der KG**

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung der Liegenschaft mit den Grundstücken Nr. 17 (alte Volksschule), Nr. 839/1, Nr. 839/3 und Nr. 839/4 auf der EZ 19, KG 16128 auf die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG. Unter der Bewirtschaftung sind auch die Sanierung, der Um- und Zubau und die Neuerrichtung von Gebäuden zu verstehen.“

Aufgrund dieser Aufgabenübertragung werden die Liegenschaften mittels Sacheinlagevertrag in das Eigentum der Gesellschaft übertragen. Die Gemeinde wird das Grundstück entgeltlich unter Verrechnung von 20 % Mwst. anmieten.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen GRin Mag. Mariner; Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

5) KG - Sacheinlagevertrag VS + Hort Europaplatz

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgenden Sacheinlagevertrag:

SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden „Gemeinde“ genannt,
einerseits*

und

*der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden „KG“ genannt,
andererseits*

1.

Die Gemeinde ist Kommanditist der KG und bringt die Liegenschaft, auf der sich das Gebäude der Hans-Stur-Volksschule, das daneben liegende Gebäude des Hortes Europaplatz und des Hortes Rathauspark samt den jeweiligen Außenanlagen und Parkplätzen befinden, zu einem Teil in die KG ein. Die KG wird in weiterer Folge diese eingebrachten Liegenschaftsteile an die Gemeinde vermieten.

Aufgrund des gleichzeitig mit der Beschlussfassung über diesen Vertrag gefassten Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom 23.4.2007 werden der KG die Aufgaben der Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft übertragen. Der vorgenannte Aufgabenübertragungsbeschluss ist Grundlage dieses Sacheinlagevertrages.

Die Gemeinde ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft KG 16128 Wiener Neudorf, EZ 1164 Gst.Nr. 432/13 samt den darauf befindlichen oben erwähnten Gebäuden und Anlagen. Gegenstand dieses Vertrages ist jedoch nur der Teil der Liegenschaft, auf dem sich die Hans-Stur-

Volksschule und das daneben liegende Gebäude des Hortes Europaplatz samt Außenanlagen und Parkplätzen befinden. Der Teil, auf dem sich der neue Hort im Rathauspark befindet, verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

Der vertragsgegenständliche Teil ergibt sich aus der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 6.12.2007 zu GZ 9521/07. Der vertragsgegenständliche Teil wird weiterhin als Grundstück 432/13 geführt und eine Fläche von 11.167m² haben. Der der Gemeinde verbleibende Teil wird als Grundstück 432/339 eine Fläche von 2.817m² haben.

2.

Die Gemeinde bringt die ihr gehörigen im Punkt 1. dieses Vertrages angeführten Liegenschaften samt allem rechtlichen und physischen Zubehör in die KG ein und die KG erklärt die Vertragsannahme.

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen eingebracht, wie die Gemeinde diesen besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

3.

Mag. Robert Hofbauer, geboren am 8.10.1968, Rechtsanwalt wird als Vertragserrichter von den Vertragspartnern bevollmächtigt, in deren Namen allfällige Ergänzungen dieses Sacheinlagevertrages, welche für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, ebenso wie erforderliche Korrekturen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchserklärungen abzugeben.

4.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag der Vertragsunterzeichnung, von welchem Zeitpunkt an die KG auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

5.

Die KG ist Kommanditgesellschaft mit dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf als persönlich haftenden Gesellschafter und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, eine inländische Gebietskörperschaft, als Kommanditist.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Obmann des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt an Eides statt, dass die Mitglieder des Vereines derzeit ausschließlich Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf und österreichische Staatsbürger sind. Bestimmenden Einfluss in der KG hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf.

6.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die öffentlichen Abgaben trägt die KG.

7.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde nach den erforderlichen Abschreibungen hinsichtlich des Teilstückes 1 ob der Liegenschaft EZ 1164 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem um Teilstück 1 verminderten Grundstück 432/13, aufgrund dieses Vertrages und aufgrund der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 6.12.2007 zu GZ 9521/07 das Eigentumsrecht für die

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

einverleibt werden könne.

8.

Zum Zwecke der Steuerbemessung wird festgehalten, dass gemäß Art 34 § 1 (1) Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.

9.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der KG verbleibt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

Für die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG:“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

**6) Grundsatzbeschluss der Anmietung + Aufgabenübernahmebeschluss-
 VS + Hort Europaplatz der KG**

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 432/13 auf der EZ 1164, KG 16128 (Volksschule und Hort Europaplatz) und der darauf befindlichen Gebäude auf die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG zu übertragen. Unter der Bewirtschaftung sind auch die Sanierung, der Um- und Zubau und die Neuerrichtung von Gebäuden zu verstehen.

Aufgrund dieser Aufgabenübertragung wird das Grundstück mittels Sacheinlagevertrag in das Eigentum der Gesellschaft übertragen. Die Gemeinde wird das Grundstück entgeltlich unter Verrechnung von 20 % Mwst. anmieten.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

7) Treuhandvertrag

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

Treuhandvereinbarung

zwischen der

*Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wr. Neudorf
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
im folgenden kurz "Gemeinde" genannt und dem*

und

*Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer
Reisenbauerring 4/1/27, 2351 Wiener Neudorf
im folgenden kurz "Treuänder" genannt,*

wie folgt:

1. Präambel

- 1. Die Gemeinde plant den Ankauf eines Teiles der Liegenschaft Gst.Nr. 884/1 KG 16128 Wiener Neudorf. Dieser Ankauf ist auch bereits im Budget für das Jahr 2007 vorgesehen. Aus budgetären Gründen muss die Auszahlung des für den Ankauf dieser Liegenschaft vorgesehenen Kaufpreises in der Höhe von Euro 100.000,- noch im Jahre 2007 stattfinden.*
- 2. Im Jahr 2007 kann die Abwicklung des Kaufes und die Auszahlung an den Verkäufer aber nicht stattfinden, weil das genaue Ausmaß des zu erwerbenden Grundstückes und Einzelheiten des Kaufvertrages noch zu verhandeln sind.*
- 3. Aus diesem Grund soll der Vertragserrichter und Abwickler dieser Liegenschaftstransaktion ein Treuhandkonto einrichten, auf das der obige Betrag noch im Jahr 2007 einbezahlt wird und gegebenenfalls an den Verkäufer weitergeleitet oder an die Gemeinde zurück überwiesen wird.*

2. Gegenstand der Treuhandvereinbarung

- 1. Die Gemeinde erteilt hiermit dem Treuänder den bis zur Abwicklung dieser Treuhandvereinbarung unwiderruflichen und über ihren rechtlichen Bestand hinaus wirksamen Auftrag, den Betrag gemäß Punkt 1.1 (im folgenden „TREUHANDBETRAG“) treuhändig in Verwahrung zu nehmen und gemäß den Bestimmungen dieser Treuhandvereinbarung an die Gemeinde oder an den Verkäufer des Gst.Nr. 884/1 (oder eines Teiles davon) auszufolgen.*
- 2. Der Treuänder nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich damit zur Durchführung jener Besorgungen, die für die Abwicklung dieser*

Treuhandvereinbarung erforderlich und in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannt sind; er übernimmt jedoch nicht die Garantie für einen bestimmten Erfolg. Die Gemeinde wird den Treuhänder nach besten Kräften unterstützen und allenfalls noch nötige Erklärungen oder Unterschriften jederzeit abgeben.

3. Anwaltliches Treuhandbuch

1. Die hiermit übernommene Treuhandschaft wird auf Wunsch der Gemeinde zum Anwaltlichen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich nicht angemeldet.
2. Die Gemeinde bestätigt, dass ihr der Treuhänder das Statut der Treuhand-Revision der RAK NÖ zur Kenntnis gebracht und ihr jeweils eine Ausfertigung desselben (Informationsblatt) überlassen hat.

4. Anderkonto, Verfügung über den Treuhandbetrag

1. Der Treuhandbetrag wird von der Gemeinde auf dem Anderkonto, Ktnr. 52097 612 803 bei der Bank Austria Creditanstalt AG (BLZ 12.000), auf dem nur der Treuhänder zeichnungsberechtigt ist, erlegt.
2. Die Gemeinde erklärt sich mit der Hinterlegung des Treuhandbetrages durch den Treuhänder bei der Bank Austria Creditanstalt AG einverstanden. Weiters entbindet sie den Treuhänder im Rahmen seiner Offenlegungspflichten gemäß § 40 BWG von seiner Verschwiegenheitspflicht.
3. Die Gemeinde beauftragt den Treuhänder unwiderruflich, den erlegten Treuhandbetrag ganz oder teilweise auf das bekanntzugebende Konto des Verkäufers zu überweisen, sofern und sobald die Voraussetzungen der Auszahlung des noch abzuschließenden Vertrages, der insofern Inhalt dieser Vereinbarung wird, vorliegen. Eine Auszahlung darf nur auf ein Konto des Verkäufers erfolgen, sofern nicht im Sinne dieses Vertrages eine Rückzahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat.
4. Eine Rückzahlung an die Gemeinde hat jederzeit und sofort auf deren Wunsch zu erfolgen. Ausreichend hiezu ist ein schriftlicher Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde an den Treuhänder.
5. Der Treuhänder wird für eine bankübliche Verzinsung sorgen. Die auf dem Treuhandkonto angereiften Zinsen (abzüglich KESt, Bankspesen und sonstigen Bearbeitungsgebühren) gebühren der Gemeinde.

5. Erfüllung des Treuhandauftrages

1. Die Verpflichtung des Treuhänders endet mit vollständiger Auszahlung des Treuhandbetrages dieser Treuhandvereinbarung.
2. Nach Abwicklung des Treuhandauftrages wird der Treuhänder der Gemeinde eine Abrechnung des Treuhandkontos zukommen lassen.

6. Rücktrittsrecht des Treuhänders

1. Der Treuhänder ist berechtigt, im Falle von Abwicklungsstörungen, die die Abwicklung erheblich erschweren, Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung der

Gemeinde, der Undurchführbarkeit wegen Änderung von Randbedingungen oder sonst unklarer Sach- oder Rechtslage – dies alles nach Einschätzung des Treuhänders – unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten vom Treuhandauftrag zurückzutreten. Dann ist der Treuhänder berechtigt den Treuhandbetrag samt anteiliger Zinsen an die Gemeinde zu bezahlen.

7. Erlöschen / Ruhen der Berufsbefugnis des Treuhänders

1. *Im Falle des Erlöschens/Ruhens der Berufsbefugnis des Treuhänders (§ 34 RAO) erteilt die Gemeinde bereits jetzt ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung dieser Treuhandschaft durch einen vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Stellvertreter, sofern dieser der Fortführung und Beendigung dieses Treuhandauftrages zustimmt.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Wiener Neudorfer Woche 2008

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 38. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 14. Juni bis Sonntag, 22. Juni 2008 abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Pensionisten-Urlaubsaktion 2008

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, sämtliche Kosten für die Pensionisten – Urlaubsaktion 2008 in Bärnkopf für ca. 300 – 350 Teilnehmer zu übernehmen.

Weiters übernimmt die Marktgemeinde die Kosten für einen Urlaub aller Pensionisten mit Hauptwohnsitz der Partnergemeinde Bärnkopf (ca. 15 – 20 Teilnehmer).“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) 1. Wiener Neudorfer Faschingsgilde	€ 3.000,--
b) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€ 20.000,--
c) Genossenschaftshaus Frieden/Förderungsverein	€ 2.500,--
d) Squash-Union Wiener Neudorf Mödling	€ 3.000,--
e) Preibisch Medical Team	€ 8.000,--.“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) bis d) werden einstimmig angenommen.

Subvention e) Preibisch Medical Team:

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Antrag, diesen Punkt in den nichtöffentlichen Teil zu verlegen.

Der Antrag von gf. Gemeinderat Patoschka wird einstimmig angenommen.

Die Subvention e) wird unter Punkt 31) im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subvention zu gewähren:

Verein Tai Chi Chuan € 1.661,80“

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

11) Wiener-Neudorf-Card

Sachverhalt :

Pro Jahr werden ca. 1.000 neue Karten ausgegeben. Für das Jahr 2008 sind zu wenige leere Karten vorhanden. Weiters wurde gewünscht, dass die Eingangssteuerung am Kahrteich vereinfacht wird und die Karten berührungslos funktionieren.

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Neugestaltung und Neuauflage der Wiener-Neudorf-Card. Dadurch entstehen folgende Kosten:

Bei Fa. Taxicash, 1230 Wien :

12.000	Karten	€ 33.839,99	
4	Lesegeräte	€ 7.680,00	
	Software	€ 1.000,00	
	Installation	€ 1.000,00	
	Gesamt	€ 43.519,99	<i>exkl. MWSt.“</i>

Gf. Gemeinderat Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen zur Überarbeitung und Behandlung zuzuteilen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen Fraktion SPÖ, Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) abgelehnt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen: GR Nigrin, GRin Bach; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GR Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner) angenommen.

12) Sanierung Mozartgasse und Friedhofstraße: Planung und Bauaufsicht - Abänderung Auftrag

Sachverhalt: Durch einen Übertragungsfehler wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.10.2007, für die Beauftragung der Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht der geplanten Arbeiten in der Friedhofstraße und Mozartgasse ein falscher Angebotspreis beschlossen.

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

„In Abänderung des Beschlusses vom 22.10.2007 beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisenstraße 67, 1230 Wien, mit der Planung Ausschreibung und Bauaufsicht der Sanierungsarbeiten in der Friedhofstraße und Mozartgasse, gemäß Honorarangeboten vom 27.09.2007, zum Preis von € 36.087,00 exkl. MWSt. für öffentliche Beleuchtung und Straßengestaltung, und zum Preis von € 27.319,00 exkl. MWSt. für die Wasserversorgung zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Sanierung WVA Reihenhäuser Linden-/Buchenweg: Planung und Bauaufsicht - Auftrag

Gemeinderat Gerhard Beisteiner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ingenieurbüro Zischka GmbH., Elisengasse 67, 1230 Wien, mit der Planung Ausschreibung und Bauaufsicht für die Wasserleitungssanierung in den Reihenhäusern am Lindenweg und Buchenweg, gemäß Honorarangebot vom 15.01.2008, zum Preis von € 38.264,24 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Servitutsvertrag mit der Stadtgemeinde Mödling für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse

ABGESETZT

15) Servitutsvertrag Grdst. Nr. 35/17, EZ 867 für die WVA Verbindung Siedlerstraße-Fabriksgasse

ABGESETZT

16) Vertragsannahme Kommunalkredit ABA BA 05, Förderung Siedlerstraße

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A701051**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	PABA BA 5
Katalog vom	16.05.2007
Funktionsfähigkeitsfrist	21.12.2007

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft vom 23.11.2007 vom Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom 04.12.2007 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00%

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 380.000,-

die vorläufige Pauschalförderung EUR 882,-

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 31.282,- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig,

wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Rüstfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr: Schlussrechnung

Sachverhalt:

1) Nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§ 94 Abs. 3 NÖ-GO) in der Sitzung des Vorstandes der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 14.09.2005 entschied der Bürgermeister grundsätzlich den Ankauf eines schweren Rüstfahrzeuges (Allrad mit Kran) für die Feuerwehr.

2) Nach EU-Ausschreibung - „SRF“ und nach der Angebotseröffnung (Protokoll über die Angebotseröffnung „SRF“ am 14.07.2006) wird das Angebot der Firma Lohr-Magirus, A-8301 Kainbach bei Graz als Bestbieter ermittelt;

Preis des Fahrzeuges: € 660.936,00 inkl. MwSt.; für die Möglichkeit zur technischen Nachrüstung enthielt die Ausschreibung eine Reihe von Optionen.

3) Auf der Grundlage der vorhandenen Ausschreibungsunterlagen und nach der Anbotseröffnung vom 14.07.2006 wurde die Auftragserteilung an die Firma Lohr - Magirus Feuerwehrtechnik GemH, 8301 Kainbach bei Graz am 20.10.2006 fixiert.

4) Auf Grundlage der Optionen der Ausschreibungsunterlagen erfolgte eine Nachrüstung (nach den Vorstellungen der Feuerwehr) im Gesamtumfang von € 58.652,21 inkl. MwSt. Die Nachrüstung umfasst u. a. eine Hubbrille sowie eine hydraulische Seilwinde für die Hubbrille.

5) Das Rüstfahrzeug wurde am 17.11.2007 geliefert; am 04.12.2007 (Eingangsstempel) wurde seitens der Firma Lohr-Magirus die Schlussrechnung gelegt.

6) Es wird versucht, das alte FF - Fahrzeug am Markt zu verkaufen.

7) Die Schlussrechnung wurde nach Prüfung und nach Abnahme des Fahrzeuges bei der NÖ - Landesregierung vorgelegt, um die tariflichen Förderungen zu erhalten.

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Schlussrechnung der Firma Lohr - Magirus („Sammelrechnung Nr. 401145“ vom 30.11.2007) über das Lohr-Magirus Schwerrüstfahrzeug „SRF“ zum Gesamtpreis von € 698.000,56 inkl. MwSt.“

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Schlussrechnung der Firma Lohr - Magirus („Sammelrechnung Nr. 401145“ vom 30.11.2007) über das Lohr-Magirus Schwerrüstfahrzeug „SRF“

<i>zum Gesamtpreis von</i>	€	<i>719.588,21 inkl. MwSt</i>
<i>abzüglich 3 % Skonto</i>	€	<i>21.587,65</i>
<i>abzüglich Gutschrift</i>	€	<i>247,--</i>
<i>ergibt</i>	€	<i>697.753,56.“</i>

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

18) Teilnahme am Projekt NÖ Wassergemeinden - Grundsatzbeschluss

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an dem von der NÖ Landesregierung entwickelten Projekt „NÖ Wassergemeinden“ teilzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Verleihung Ehrenring

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Wiener Neudorf an Herrn Chefinspektor Peter Kuselbauer.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20) Erhöhung Heizkostenzuschuss

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2007 beschlossenen Heizkostenzuschuss für 2008 von € 75,-- auf € 100,-- zu erhöhen.“

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2007 beschlossenen Heizkostenzuschuss für 2008 von € 75,-- auf € 100,-- zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Partnergemeinde Bärnkopf.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

21) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Keine Anträge

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bietet Einsichtnahme in Schreiben und CD anlässlich der Spendenaktion der Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Tsunami-Opfer an.

Pkt. D)

Anfragen

Gf Gemeinderat Nikolaus Patoschka: regt Reinigung der Beleuchtungskörper der öffentlichen Beleuchtung an.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner sagt zu, dies an die Firma Kargl weiterzuleiten.

Gf Gemeinderat DI Pigisch:

Ecke Raimundweg/Wiesengasse: Wie lange wird die provisorische Baustelleneinrichtung der Firma Uhl noch bestehen?

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner erklärt, dass das bis zum Abschluss der Bauarbeiten in der Mitterfeldsiedlung so bestehen bleibt.

Gf Gemeinderat DI Pigisch regt Schreiben an die Firma Uhl mit der Aufforderung an, alle Tätigkeiten, die über das Lagern von Gegenständen hinausgehen, ab sofort einzustellen (z.B. Holzsägearbeiten).

Gemeinderat Pfeiler: regt Schreiben an mit Information betreffend Initiativantrag.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner ersucht, die Angelegenheit auch im Verkehrsausschuss zu behandeln.

Gemeinderat Ing. Köckeis: betr. Studentenwettbewerb altes Feuerwehrhaus.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner erklärt, dass dieser Wettbewerb lediglich eine Ideensammlung für die zukünftige Nutzung ist.

Gf Gemeinderat Patoschka: betr. Grundstück Wollrab: Es sind zusätzliche Ablagerungen entstanden.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner erklärt, dass die dafür verantwortlichen Firmen im Lauf der nächsten Monate für die Reinigung sorgen werden.

Gf Gemeinderat Patoschka: Entlang der Laxenburgerstraße: Pappelallee gehört zurückgeschnitten.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner erklärt, dass dies seitens der Firma Luef geschehen wird und im Zuge des Neubaus des Feuerwehrhauses diese Rückschnitte bzw. falls erforderlich Umschnitte vorgenommen werden.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Die Sitzung wird von 20.10 Uhr bis 20.20 Uhr unterbrochen.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Christian Wöhrleitner eh.

.....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 10.3.2008
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Grundtner Andreas eh.

.....
Gemeinderat

Patoschka eh.

.....
Gemeinderat

Norman Pigisch eh.

.....
Gemeinderat